

06.22

25 Jahre Stiftung & Sponsoring

& Stiftung & Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Mittel zum Zweck:
Vermögen neu denken

Rote Seiten: Steuerliche Beurteilung von Zuschüssen in der Praxis
fördernder Stiftungen

Herausgeber: Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ), Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.susdigital.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Mitarbeitende in Stiftungen im Spiegel von Recht und Compliance

Arbeitsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht erfordern Gesamtblick

von K. Jan Schiffer (Bonn)

Stiftungen benötigen Mitwirkende und Mitarbeitende. Sie stützen sich nicht nur auf Ehrenamtliche. Vor allem größere Stiftungen haben auch angestellte Mitarbeitende. Die Mitarbeiterführung in gemeinnützigen Stiftungen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen ist ein unterschätztes Thema, wie die Praxis wiederholt zeigt hat.

Das Spezialistenproblem

Arbeitsrechtlich werden zumindest größere Stiftungen i. d. R. fachlich betreut. Das reicht bei genauer Betrachtung nicht aus, was tatsächlich in der Praxis ein oft übersehenes Problem ist (vgl. Schiffer, Stiftungsbrief 06/2022). Ein Grund dafür mag sein, dass heute eine zunehmende fachliche Spezialisierung in der Anwaltswelt nach wie vor um sich greift. Seit dem 1.7.2019 gibt es 24 verschiedene Fachanwaltschaften – wie beispielsweise solche für: Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht. Zum 1.1.2020 waren von den damals insgesamt in Deutschland zugelassenen 165.901 Rechtsanwälten 45.403 Fachanwälte (27,37%, siehe Angaben zum Thema).

Die Fachanwaltschaften beziehen sich nur auf Rechtsgebiete und nicht etwa Lebenssachverhalte wie z. B. Familienunternehmen, gemeinnützige Stiftungen, Start-ups oder Senioren, was durchaus auch ein sinnvoller Ansatz sein könnte. Die reine Zuordnung nach Rechtsgebieten erleichtert jedenfalls nicht den Gesamtblick auf eine Angelegenheit. Wer sich auf Arbeitsrecht spezialisiert hat, der kennt sich auf diesem Rechtsgebiet aus, aber kaum einmal im Gemeinnützigkeitsrecht.

Stiftungen: Es gilt das Arbeitsrecht, aber ...

Für gemeinnützige Stiftungen gilt das herkömmliche Arbeitsrecht. Auch bei gemeinnützigen Stiftungen sind mithin die richtige Auswahl, Anweisung und Führung der Mitarbeitenden, das Verbot von Mobbing, eine angemessene wahrheitsgemäße Kommunikation, die Mitwirkung der Mitarbeitervertretung/des Betriebsrats und ganz allgemein ein fairer Umgang wesentliche Themen im Spannungsfeld von Direktionsrecht und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zu beachten.

... auch die Abgabenordnung

Alle gemeinnützigen Stiftungen unterliegen aber auch den Regeln der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Diese Erkenntnis ist nicht für jeden außerhalb der Leserschaft dieses Magazins eine Binsenweisheit.

Im vorliegenden Zusammenhang gilt es vor allem, das gemeinnützigkeitsrechtliche Gebot der angemessenen Mittelverwendung zu beachten. Der BFH (Beschluss v. 23.9.1998 –

I B 82/98) hat dazu in einem Fall beispielhaft erläutert, dass ein Ausgabeverhalten einer gemeinnützigen Körperschaft unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls dann angemessen i. S. von § 55 AO ist, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist und dazu beiträgt, dass ein möglichst hoher Anteil der Mittel der Körperschaft unmittelbar und effektiv hilfsbedürftigen Personen zugutekommt. Daraus ist mit der herrschenden Meinung zwar kein absolutes Gebot der sparsamen Mittelverwendung abzuleiten, aber ein Wirtschaftlichkeitsgebot, das in dem Angemessenheitsgebot des § 55 AO enthalten ist (so etwa auch Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, Rn. 5.46). Dazu bedarf es gem. Hüttemann „zumindest bei größeren Einrichtungen regelmäßig professioneller, gut ausgebildeter und motivierter Mitarbeiter.“

Wenn schon nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (etwa BGH v. 20.11.2014 – III ZR 509/13) eine unzulässige Vermögensanlage zu einem Schadensersatzanspruch führen kann, kann nichts anderes bei anderweitiger „Mittelverschwendung“ gelten. Wer etwa als Organmitglied einer NPO unangemessene Kosten durch die Fehlbehandlung von Arbeitnehmenden verursacht, geht eben nicht angemessen mit den Mitteln der gemeinnützigen Stiftung um und haftet dafür gegebenenfalls.

Ein typisiertes Praxisbeispiel

Betrachten wir zur Veranschaulichung ein typisiertes und ganz bewusst zugespitztes Praxisbeispiel: Der für Personal zuständige Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung behandelt Mitarbeitende immer wieder so, dass es zu unberechtigten Abmahnungen, zu Kündigungen und damit zu zahlreichen Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht kommt, die im Ergebnis häufig zu Zahlungen von erheblichen Abfindungen führen. Neue Mitarbeitende müssen aufwendig gesucht werden. Das Ganze ist im Einzelfall auch statistisch auffällig.

Hier werden im Ergebnis Mittel der gemeinnützigen Stiftungskörperschaft unangemessen verwendet. Das sind Mittel, mit denen die Stiftungsorgane und konkret die Organmitglieder sorgfältig „treuhänderisch“ umgehen müssen.

Besondere Verantwortung des Stiftungsrats

Das Thema ist keines für die leichte Schulter: Der Stiftungsrat (StR) und ggf. auch die Stiftungsaufsicht werden zu prüfen haben, ob der Vorstand schadensersatzpflichtig ist. Der StR wird zudem dafür zu sorgen haben, dass das schädigende Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden beendet wird. Zeigen sich dem StR – wie in dem o. g. Beispiel – Indizien für etwaige Verstöße, hat er dem nachzugehen. Die Grundaufgaben eines StR lassen sich als Beratung, Motivation, Unterstützung und Kontrolle für den Stiftungsvorstand umschreiben. Damit hat er auch Compliance-Auf-



Im Team erfolgreich

gaben, denn die Pflicht zur Sicherstellung rechtskonformen Verhaltens ist eine besondere Ausprägung der Leitungsverantwortung (siehe Schulz, BB 2019, S. 579 ff.) und die liegt beim StR. Compliance betrifft jegliche Unternehmung und eben auch Stiftungen (siehe Schiffer, ZCG 2006, S. 143, für die Corporate Governance bei Stiftungen).

Compliance geht dabei weit über das Thema Haftung hinaus (siehe Schiffer, Stiftungsbrief 7/2019) und kann definiert werden als Regeltreue und Regelkonformität bezogen auf Gesetze, Richtlinien und freiwillige Kodizes. Erfasst sind zudem – und das ist in vielerlei Hinsicht kompliziert – die ungeschriebenen Regeln, die wir alle „irgendwie“ kennen (Motto: Das tut man nicht!) und die fortlaufend im Wandel sind.


Bei alledem hat der StR als oberstes Stiftungsleitungs- und Aufsichtsorgan ersichtlich eine besondere Verantwortung. Es gibt aber eine Haftungserleichterung: Ab dem 1.7.2023 gilt ausdrücklich die im § 84a Abs. 2 BGB n.F. festgehaltene Regelung, die wir als „Business-Judgement Rule“ aus dem Aktienrecht kennen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG). Aus meiner Sicht ist das tatsächlich nur eine Wiedergabe eines allgemein anerkannten Haftungserleichterungsmaßstabs (nähere Ausführungen zu der Regelung siehe Schiffer/Pruns/Schürmann, Die Reform des Stiftungsrechts, S. 113 ff., auch zu dem Folgenden).

Als Beispiel nennt die Gesetzesbegründung Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens. Die Stiftungsorganmitglieder haben eine möglichst gut dokumentierte sorgfältige Entscheidung zu treffen und das auf der Grundlage angemessener Informationen. In der konkreten Entscheidungssituation sind alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art auszuschöpfen und auf deren Grundlage sind die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abzuschätzen; dabei ist den erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen (siehe Schiffer/Pruns/Schürmann, S. 128).

Handeln zum Wohle der Stiftung

Gemäß der Gesetzesvorschrift ist „zum Wohle der Stiftung“ zu handeln. Nach dem Gesetz (§ 80 Abs. 2 BGB a.F. und § 80 Abs. 1 BGB n.F.) soll die Stiftung nachhaltig ihren Zweck erfüllen. Ihr das zu ermöglichen, dient mithin ihrem Wohl. Dementsprechend heißt es in § 80 Abs. 1 BGB n.F. ausdrücklich: „Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete mitgliederlose juristische Person.“ Es geht mithin um mehr als das in der Gesetzesbegründung angesprochene Beispiel zur Vermögensanlage der Stiftung. Das Vermögen und dessen Erhaltung dienen der Zweckerfüllung der Stiftung. Der Zweck der Stiftung und dessen Erfüllung sind auch hier der wesentliche Maßstab für die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

Kurz & knapp

Organmitglieder gemeinnütziger Stiftungen, die ja bekanntlich fremdes Vermögen verwalten, und insbesondere Stiftungsratsmitglieder sind gut beraten, einen Gesamtblick auf ihre Mitarbeitenden zu haben. Sie sollten sich nicht nur auf das Arbeitsrecht beschränken, sondern auch die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts erfassen. 

Zum Thema

Schiffer, K. Jan: Editorial, Stiftungsbrief 06/2022.

Schiffer, K. Jan: Compliance bei Stiftungen. Überlegungen zu Problemlösungen, Stiftungsbrief 7/2019, S. 42–43.

Schiffer, K. Jan: Compliance. Weit mehr, als nur Haftung, Stiftungsbrief 7/2019, S. 121.

Hüttemann, Rainer: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 5. Aufl. 2021.

Schiffer, K. Jan / Pruns, Matthias / Schürmann, Christoph J.: Die Reform des Stiftungsrechts, 2022.

Schulz, Martin: Compliance-Management in Unternehmen, BB 11/2019, S. 579–583.

Im Internet:

Fachanwalt (Deutschland), [www.wikipedia.org/wiki/Fachanwalt_\(Deutschland\)](http://www.wikipedia.org/wiki/Fachanwalt_(Deutschland)), zuletzt eingesehen am 13.7.2022

In Stiftung&Sponsoring

Jacob, Anne Marie / Rosado, Joline: Warum Stiftungen nicht nur Diversität fördern, sondern auch selbst vorleben sollten. Inhalte der Handreichung „DiversitätMachtWirkung – Schritt für Schritt zu mehr Diversität“, S&S 4/2021, S. 20–21, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2021.04.10

Breitkopf, Diethard: Die arbeitsrechtliche Stellung des Personals der Stiftungen, S&S 5/2020, Rote Seiten (Beilage), doi.org/10.37307/j.2366-2913.2020.05.24

Schneider, Thomas / Embser, Gerhard F.: Persönliche Risiken für Stiftungsvorstände reduzieren. Kontrolle allein genügt nicht, S&S 1/2021, S. 34–35, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2021.01.17



Dr. K. Jan Schiffer ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei SPSP – SCHIFFER & PARTNER in Bonn, Gastdozent der Bundesfinanzakademie, Lehrbeauftragter an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Gründungslehre/Recht), u. a. Mitglied in mehreren Stiftungsräten unternehmensverbundener Stiftungen sowie im Redaktionsbeirat von Stiftung&Sponsoring, schiffer@schiffer.de, www.schiffer.de, www.stiftungsrecht-plus.de